



# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg

vom 30. Oktober 2025

Die Einwohnergemeinde Lenzburg

gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), erlässt folgende Gemeindeordnung:

## A. Allgemeines

### § 1

Begriff und Organisa-  
tion

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lenzburg (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Stadtgrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.
- <sup>2</sup> Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

### § 2

Organe

- <sup>1</sup> Organe der Stadt sind:
  - a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
  - b) der Einwohnerrat;
  - c) der Stadtrat;
  - d) der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin;
  - e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

## B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

### § 3

Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Orientierender Hinweis: Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100) regelt die Zuständigkeiten im § 56. Die jeweils aktuellen kantonalen Regelungen sind im Anschluss an die Gemeindeordnung in den «Orientierenden Hinweisen» aufgeführt.



## § 4

Mitwirkungsrechte der Stimmberchtigten

<sup>1</sup> Das obligatorische und fakultative Referendum sowie die weiteren Mitwirkungsrechte der Stimmberchtigten richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Diese Geschäfte müssen zusätzlich zu Abs. 1 obligatorisch zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:

- a) das Budget mit Steuerfuss;
- b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 4'000'000 zur Folge haben (vorbehalten bleibt lit. d);
- c) Beschlüsse für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000;
- d) Beschlüsse bei Liegenschaftsgeschäften
  - bei Verkäufen, Tausch oder Einräumen von Baurechten von mehr als CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins);
  - bei Käufen oder Annahme von Baurechten von mehr als CHF 6'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins).

## § 5

Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren

<sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten.

<sup>2</sup> Sie sind von den Stimmberchtigten gemäss den kantonalen Regelungen auszufüllen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen vom gleichen Stimmberchtigten nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Stadtkanzlei zuhänden des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Einwohnerrats einzureichen.

<sup>4</sup> Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Mitwirkungsrechte in § 57 ff. → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>3</sup> Orientierender Hinweis: Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) regelt die formellen Anforderungen im § 43 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>4</sup> Orientierender Hinweis: Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) regelt das Verfahren in den §§ 62a ff. → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.



## C. Der Einwohnerrat

### § 6

Zusammensetzung,

Wahl

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Wählbar sind alle Stimmberechtigten, mit diesen Ausnahmen:

- a) Nichtwählbarkeit gemäss kantonalem Recht<sup>5</sup>;
- b) alle unmittelbar den Mitgliedern des Stadtrats unterstellten Mitarbeitenden der Stadt sowie deren Stellvertretende;
- c) alle unmittelbar den Personen gemäss lit. b unterstellten Mitarbeitenden der Stadt mit Führungsfunktion sowie deren Stellvertretende.

<sup>3</sup> Die Wahl des Einwohnerrats erfolgt gleichzeitig mit den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrats auf eine Amts dauer von vier Jahren.

### § 7

Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Es gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.<sup>6</sup>

### § 8

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Einwohnerrats ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Zusätzlich nimmt der Einwohnerrat die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen vor.

### § 9

Organisation

<sup>1</sup> Die Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Stimmenzählenden sowie deren Funktion richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>8</sup> bzw. dem Geschäftsreglement.

<sup>2</sup> Eine Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Nichtwählbarkeit im § 65 Abs. 2 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>6</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Stellvertretung im § 65 Abs. 5 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>7</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Zuständigkeit des Einwohnerrats im § 55 in Verbindung mit dem § 20 sowie § 66 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>8</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Wahl des Präsidiums etc. im § 67 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.



## § 10

Geschäftsreglement

- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat beschliesst ein Geschäftsreglement, dessen Erlass nicht dem Referendum untersteht.
- <sup>2</sup> Das Geschäftsreglement enthält die ausführenden Bestimmungen, na-mentlich über die Organisation des Einwohnerrats (inkl. Sitzungsgeld), über die Verfahrensabläufe und über die parlamentarischen Interventionsinstrumente.

## § 11

Öffentlichkeit

- <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Medienvertretenden haben in jedem Falle Zutritt.<sup>9</sup>
- <sup>2</sup> Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

## § 12

Geschäftsprüfungs- und Finanzkommis-  
son (GPKF)

- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPKF) von neun Mitgliedern sowie deren Präsidenten bzw. Präsidentin.
- <sup>2</sup> Der GPKF obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht.<sup>10</sup>
- <sup>3</sup> Sie kann in einem Reglement ausführende Bestimmungen erlassen.

## D. Der Stadtrat

Zusammensetzung  
und Organisation

## § 13

- <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht auf fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung, welche Bestimmungen zur Organisation des Stadtrats enthält.
- <sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Delegation von Aufgaben an die Verwaltung.

## § 14

Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus den massgeblichen kan-tonalen Bestimmungen.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Orientierender Hinweis: Diese Regelung entspricht dem § 26 des Gemeindegesetzes → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>10</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Zuständigkeit der GPKF hauptsächlich im § 47 f. → vgl. ori-entierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>11</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Zuständigkeit des Stadtrats im § 37 bzw. u.a. auch im GPR → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.



- <sup>2</sup> Es stehen ihm zusätzlich insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn
    1. das Geschäft bei Erwerb und vergleichbaren Geschäften den Höchstbetrag von CHF 4'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt;
    2. das Geschäft bei Veräußerung und vergleichbaren Geschäften den Höchstbetrag von CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt.
  - b) die Zusicherung des Gemeindebürgерrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss kantonalem Recht<sup>12</sup>;
  - c) der Abschluss von Vereinbarungen, die kleinere Bereinigungen der Stadtgrenzen im Sinne des kantonalen Rechts<sup>13</sup> betreffen;
  - d) die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände gemäss kantonalem Recht<sup>14</sup>.

## E. Verschiedene Bestimmungen

### § 15

Wahlbüro

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmberchtigten neun Mitglieder des Wahlbüros<sup>15</sup>.

### § 16

Amtliches Publikationsorgan

<sup>1</sup> Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Organ für amtliche Publikationen, soweit das kantonale Recht nicht zwingend die Publikation im kantonalen Amtsblatt vorschreibt.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan kann in geeigneter elektronischer Form erscheinen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt das amtliche Publikationsorgan fest.

<sup>12</sup> Orientierender Hinweis: Das Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerecht regelt die Übertragung der Zuständigkeit auf den Stadtrat im § 25 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>13</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz hält im § 4 fest, was unter einer Änderung der Gemeindegrenze zu verstehen ist → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>14</sup> Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt im § 79, dass die Gemeindeordnung diese Zuständigkeit definiert → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

<sup>15</sup> Orientierender Hinweis: Die Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) geregelt, insbesondere in den §§ 8 bis 10 sowie §§ 20 ff.



**§ 17**

Gebühren der Stadt

<sup>1</sup> Soweit nicht separate kommunale Rechtsgrundlagen Gebühren, Abgaben etc. festlegen, sind die allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze anwendbar.<sup>16</sup>

**§ 18**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt diejenige vom 24. Juni 2004.

An der Urnenabstimmung vom **8. März 2026** von den Stimmberechtigten angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am **dd.mm.yyyy** genehmigt.

Lenzburg, **dd.mm.yyyy**

**Stadt Lenzburg  
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Daniel Mosimann

Christoph Hofstetter

<sup>16</sup> Orientierender Hinweis: Im § 1 Abs. 4 des allgemeinen Gebührengesetzes des Kantons (SAR 662.100) ist geregelt, dass die Gemeinden die Anwendbarkeit der kantonalen Gebührengrundsätze in der Gemeindeordnung übernehmen können → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.



## Orientierende Hinweise

Diese Hinweise auf das übergeordnete Recht etc. sind rein informativ und erleichtern die Lesbarkeit der Gemeindeordnung. Sie – wie auch die Fussnoten in der Gemeindeordnung – sind nicht Bestandteil der Gemeindeordnung, werden also weder vom Stimmvolk noch dem Einwohnerrat beschlossen und auch nicht vom Kanton genehmigt. Der Stadtrat führt diese orientierenden Hinweise periodisch nach.

Paragraf	Hinweis
Allgemein	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"><p><b>§ 18</b> 2. Inhalt</p><p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:</p><ul style="list-style-type: none"><li>a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;</li><li>b) die Durchführung der Wahlen;</li><li>c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;</li><li>d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</li><li>e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken;</li><li>f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.</li></ul><p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p><ul style="list-style-type: none"><li>a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;</li><li>b) * ...</li><li>c) * ...</li><li>d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;</li><li>e) * die Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Unterschriften bei Referendums- und Initiativbegehren;</li><li>f) * die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</li></ul></div> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )</p>
Zum § 3	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"><p><b>§ 56</b> II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</p><p>1. Grundsatz, Wahlen</p><p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p><p><sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p><ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitglieder des Einwohnerrates;</li><li>b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;</li><li>c) * ...</li><li>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.</li></ul></div> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )</p>



Paragraf	Hinweis
Zum § 4	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 57</b> 2. Obligatorisches Referendum</p> <p><sup>1</sup> Der Gesamtheit der Stimmberchtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Änderung der Gemeindeordnung;</li><li>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;</li><li>c) * ...</li><li>d) gültig zu Stande gekommene Referendums- und Initiativbegehren;</li><li>e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;</li><li>f) von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte.</li></ul> <p><b>§ 59</b> 4. Motion</p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberchtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberchtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert 6 Monaten seit Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Motionär, der nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p><b>§ 60</b> 5. Initiative</p> <p>a) Voraussetzung</p> <p><sup>1</sup> 5 % der Stimmberchtigten können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberchtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrats verlangen. *</p> <p><b>§ 61</b> b) Verfahren</p> <p>aa) Obligatorisches Referendum</p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innert eines Jahres seit Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen. In Ausnahmefällen kann beim Departement des Innern<sup>[7]</sup> um eine Fristverlängerung nachgesucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Initiativbegehr in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Initiativbegehr als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p><b>§ 62</b> bb) Fakultatives Referendum</p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehr zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehr ab, so hat er dasselbe innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><b>§ 63</b> c) Gegenvorschlag</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Initiativbegehr in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehr zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p><b>§ 64</b> d) Regelung des Verfahrens in der Gemeindeordnung</p> <p><sup>1</sup> Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für die Initiative und das Referendum.</p> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a>)</p>
Zum § 5	<p><b>Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100)</b></p> <p><b>§ 43</b> 4. Unterschrift</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberchtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. Schreibunfähige können die Eintragung ihres Namens durch eine stimmberchtigte Person ihrer Wahl vornehmen. *</p> <p><sup>2</sup> Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang, Adresse.</p> <p><sup>3</sup> Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehr nur einmal unterschreiben.</p>



Paragraf	Hinweis
	<p><b>§ 62a *</b> Allgemein</p> <p><sup>1</sup> Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, kommen in Gemeinden mit Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat die Vorschriften in den §§ 43, 45, 46 Abs. 2 und 3 sowie 54 Abs. 2 sinngemäss zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Sehen die Satzungen von Gemeindeverbänden das Initiativ- und Referendumsrecht vor, gelten die Vorschriften über Referendum und Initiativen in Gemeinden sinngemäss.</p>
	<p><b>§ 62b *</b> Form</p> <p><sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren kommen durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) zu Stande. Diese haben folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Wortlaut des Begehrrens,</li><li>b) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).</li></ul>
	<p><b>§ 62c *</b> Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Das Initiativbegehr kann jeweils nur einen einzelnen, in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberchtigten an der Urne, der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats fallenden Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p><sup>2</sup> Das Referendumsbegehr darf sich nur gegen einen einzelnen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats richten, muss denselben eindeutig bezeichnen und darf keine Bedingungen enthalten.</p>
	<p><b>§ 62d *</b> Unterschriftenzahl</p> <p><sup>1</sup> Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl ist die Zahl der Stimmberchtigten am Tag der Hinterlegung des Initiativ- oder Referendumsbegehrrens bei der Gemeindekanzlei.</p>
	<p><b>§ 62e *</b> Hinterlegung</p> <p><sup>1</sup> Vor Beginn der Unterschriftensammlung für ein Initiativ- oder Referendumsbegehr ist die Unterschriftenliste bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.</p>
	<p><b>§ 62f *</b> Einreichung, Rückzug</p> <p><sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten eines Referendums- oder Initiativbegehrrens sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie stellt den Zeitpunkt des Eingangs fest, vermerkt diesen auf den Listen und prüft die Stimmberchtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Initiativbegehr kann vom Initiativkomitee bis zur Festsetzung der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.</p>
	<p><b>§ 62g *</b> Feststellung des Zustandekommens, Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt fest, ob das Referendums- oder Initiativbegehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweist, und erklärt es gegebenenfalls als zu Stande gekommen.</p> <p><sup>2</sup> Das Ergebnis der Prüfung sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/131.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/131.100</a> )
Zum § 6	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 65 III. Der Einwohnerrat</b></p> <p><b>1. Zusammensetzung, Wahl und Vertretung *</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus mindestens 30 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitgliederzahl. Diese darf während der Amtsduer nicht verändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar sind alle Stimmberchtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. *</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindepersonal die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen. *</p> <p><sup>4</sup> Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Die Festlegung eines Quorums ist nicht zulässig. Organisation und Vorverfahren der Wahl regelt der Regierungsrat durch Verordnung. *</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeordnung kann die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrates vorsehen. Die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rates gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990<sup>[8]</sup> kommen sinngemäss zur Anwendung. *</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/150.300">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/150.300</a> )



Paragraf	Hinweis
Zum § 7	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b> § 65 Abs. 5</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeordnung kann die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrates vorsehen. Die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rates gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990<sup>[8]</sup> kommen sinngemäss zur Anwendung. *</p> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )</p> <p><b>Gesetz über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz; GVG; SAR 152.200)</b></p> <p><sup>§ 7a *</sup> Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen. Eine entsprechende Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wille, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Grossen Rates möglichst vorgängig zur Verhinderung und unter Einreichung der entsprechenden Belege zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium prüft die Belege und bestimmt die Vertretung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmung der Vertretung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 18 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988<sup>[1]</sup>. Der Grosser Rat kann Ausnahmen durch Dekret regeln.</p> <p><sup>4</sup> Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu.</p> <p><sup>5</sup> Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Grossen Rates.</p> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/152.200">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/152.200</a> )</p>
Zum § 8	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><sup>§ 55</sup> 4. Geltende Vorschriften</p> <p><sup>1</sup> Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über die Gemeinden mit Gemeindeversammlung.</p>



Paragraf	Hinweis
	<p><b>§ 20</b> 2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) * die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;</li><li>b) * die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;</li><li>c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li><li>d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;</li><li>e) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates;</li><li>f) * die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;</li><li>g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;</li><li>h) die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</li><li>i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erässe;</li><li>k) * die Zusicherung des Gemeindebürgerrights an Ausländerinnen und Ausländer, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht;</li><li>l) der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal;</li><li>m) die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</li><li>n) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;</li><li>o) die Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;</li><li>p) die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände;</li><li>q) die ihr durch die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung, gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. d–f, übertragen werden.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich unselbstständiger öffentlich-rechtlicher Gemeindeanstalten, aus. *</p>
	<p><b>§ 66</b> 2. Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Einwoherrat behandelt die Geschäfte, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterliegen.</p> <p><sup>2</sup> Er entscheidet endgültig über die Geschäfte, die ihm durch die Gemeindeordnung gemäss § 18 oder die Satzungen eines Gemeindeverbandes übertragen werden und die nicht unter die Zuständigkeit gemäss § 20 Abs. 2 fallen.</p> <p><sup>3</sup> In die endgültige Zuständigkeit des Einwoherrates fallen auch Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.</p> <p><sup>4</sup> Der Einwoherrat wählt die Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler und ihre Ersatzmitglieder). *</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )
<b>Zum § 9</b>	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 67</b> 3. Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Einwoherrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 2 Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden.</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )
<b>Zum § 11</b>	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 55</b> 4. Geltende Vorschriften</p> <p><sup>1</sup> Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über die Gemeinden mit Gemeindeversammlung.</p> <p><b>§ 26</b> e) Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.</p> <p><sup>2</sup> Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen.</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )



Paragraf	Hinweis
Zum § 12	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 47</b> V. Kommissionen 1. Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup> In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die *</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) * Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs,</li><li>b) * Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs,</li><li>c) * Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a,</li><li>d) * Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</li></ul> <p><sup>2</sup> ... *</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkommission meldet schwere Mängel in der Rechnungsführung und Anzeichen allfälliger strafbarer Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat und dem zuständigen Departement. *</p> <p><b>§ 48</b> 2. Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Der Geschäftsprüfungskommission obliegen die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und die Behandlung allfälliger weiterer, von der Gemeindeordnung zu bezeichnender Geschäfte. Die Bestimmungen über die Finanzkommission finden sinngemäss Anwendung.</p> <p><b>§ 88f *</b> 6. Rückweisung</p> <p><sup>1</sup> Die zurückgewiesene Jahresrechnung oder Kreditabrechnung ist innerst 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Das zuständige Departement kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer erneuten Rückweisung der Jahresrechnung oder Kreditabrechnung ist diese dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gelten sinngemäss auch für das Budget und den Steuerfuss.</p> <p><b>§ 90d *</b> 3. Dringende Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.</p> <p><b>§ 90i *</b> 4. Zusatzkredit</p> <p><sup>1</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und informiert die Finanzkommission darüber.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.</p> <p><b>§ 94a</b></p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,</li><li>b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,</li><li>c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,</li><li>d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.</li></ul> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnung in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung besonderer Revisionsstellen oder Sachverständiger beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.</p> <p><b>§ 94c *</b> Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkommission prüft die Rechnungen, wobei sie vom Gemeinderat über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden, nicht vertraulichen Akten Einsicht verlangen kann. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Bilanzprüfung gemäss Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.</p>
	<p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )</p>



Paragraf	Hinweis
Zum § 14	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 37</b> b) Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;</li><li>b) * die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich unselbstständiger öffentlich-rechtlicher Gemeindeanstalten;</li><li>c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;</li><li>d) * die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten sowie die Anlage von Geldern;</li><li>e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;</li><li>f) * die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005<sup>[5]</sup> sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</li><li>g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;</li><li>h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;</li><li>i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</li><li>k) * die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die Bürgerrechtsentlassung unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht sowie die Zusicherung des Gemeindebürgerrights für Ausländerinnen und Ausländer, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht;</li><li>l) die Vergabeung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;</li><li>m) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben;</li><li>n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht;</li><li>o) * die Wahl oder Anstellung des Gemeindepersonals;</li><li>p) * die Wahl oder Anstellung der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre.</li></ul>
	<p><b>§ 94a *</b> Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) * ...</li><li>b) die Vermietung und Verpachtung von Gemeineigentum,</li><li>c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,</li><li>d) den Abschluss der für Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen,</li><li>e) * die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts,</li><li>f) * die periodische Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,</li><li>b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,</li><li>c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,</li><li>d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.</li></ul> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnung in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung besonderer Revisionsstellen oder Sachverständiger beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.</p>
	<p><b>§ 4</b> IV. Änderung von Gemeindegrenzen</p> <p><sup>1</sup> Änderungen von Gemeindegrenzen, die nicht überbaute Flächen betreffen und sonst keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinden bewirken, können durch Vereinbarungen unter den Gemeinden erfolgen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden solche Änderungen auch von sich aus beschliessen.</p>
	<p><b>§ 79</b> 1. Abgeordnetenversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Die Amtsduauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/171.100</a> )



Paragraf	Hinweis
	<p><b>Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100)</b></p> <p><b>§ 13</b> Anordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:</p> <p>3. Vom Gemeinderat</p> <p>a) * die Ersatzwahlen für Gemeinderäte und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen; b) die Wahlen von Abgeordneten in die Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung; c) die Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/131.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/131.100</a> )
	<p><b>Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBÜG; SAR 121.200)</b></p> <p><b>§ 25</b> Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Eine Übertragung dieser Befugnis gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978<sup>[2]</sup> ist ausgeschlossen.</p>
	(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/121.200">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/121.200</a> )
<b>Zum § 15</b>	<p><b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100)</b></p> <p><b>§ 8</b> 2. Wahlbüro a) Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro.</p> <p><sup>2</sup> Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtet als Aktuar.</p> <p><sup>3</sup> Die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler) wird in der Gemeindeordnung festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Bezug von Hilfskräften erweitern.</p> <p><b>§ 9</b> b) Vorsitz bei Gemeinderatswahlen</p> <p><sup>1</sup> Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl. *</p> <p><sup>1bis</sup> Die gewählten Stimmenzählerinnen und -zähler bestimmen den Vorsitz selber. Kommt keine Wahl zustande, wird die Leitung dem ältesten Mitglied übertragen. *</p> <p><sup>2</sup> ... *</p> <p><sup>3</sup> ... *</p> <p><b>§ 10</b> c) Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch die Gemeinde entschädigt.</p>



Paragraf	Hinweis
	<p><b>2.2. Stimmenauszählung</b></p> <p>§ 20 * Öffnung der Urnen</p> <p><sup>1</sup> Die Urnen dürfen erst am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro darf bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat die Urnen am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags öffnen und mit der Auszählung der Stimmen beginnen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Mehrheitswahlen in Kanton, Bezirk und Kreis sowie Abstimmungen über eidgenössische und kantonale Vorlagen kann die zuständige Stelle die Urnenöffnung sowie den Beginn der Stimmenauszählung am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags bewilligen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen, vor dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag in getrennten Arbeitsschritten</p> <p>a) die Antwortkuverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelkuverts zu separieren, b) die Stimmzettelkuverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen.</p> <p><sup>5</sup> Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten und insbesondere Zwischenergebnisse geheim zu halten.</p> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/131.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/131.100</a> )</p>
Zum § 17	<p><b>§ 1 Abs. 4 des allgemeinen Gebührengesetzes des Kantons (SAR 662.100)</b></p> <p><sup>4</sup> In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die Anwendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze vorsehen.</p> <p>(Quelle: <a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/662.100">https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/662.100</a> )</p>

Entwurf